

LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

<u>Name</u>	<u>Beschluss</u>	<u>Ausfertigung</u>	<u>Bekanntmachung vom</u>	<u>In Kraft getreten am</u>
Entschädigungs-satzung	<u>12.12.2001</u>	<u>13.12.2001</u>	<u>28.12.01-21.01.02</u>	<u>01.01.2002</u>
1. Änderung	<u>12.12.2017</u>	<u>12.12.2017</u>	<u>12.01.2018</u>	<u>01.09.2017</u>
2. Änderung	<u>17.05.2022</u>	<u>19.05.2022</u>	<u>08.07.2022</u>	<u>01.07.2022</u>

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen hat am 12.12.01 aufgrund von § 4 Abs. 1 iVm. § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	4,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	6,50 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	13,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung zugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung kann im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor und nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungen eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro.

- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Für eine länger andauernde Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.120,00 €. Daneben wird keine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte vom 01. August 1997 außer Kraft.

Bergen, den 13.12.2001

gez.
Volkmar Trapp
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

2. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bergen vom 12. Dezember 2001 in der Fassung vom 01.09.2017

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert am 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen in seiner Sitzung am 17. Mai 2022 beschlossen, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Dezember 2001 sowie vom 12.12.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gemeinderäte und sachkundige Einwohner als Mitglied der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung 15,00 Euro
- bei sachkundigen Bürgern als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bergen, den 19.05.2022

Günter Ackermann
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.